



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

Dolomiten, Samstag/Sonntag, 25./26. Mai 2013

Thema des Falles Vermietung einer geförderten Wohnung

Ich habe vor zwölf Jahren eine Wohnung gekauft und hab dabei die Wohnbauförderung des Landes beansprucht. In der Zwischenzeit ist meine alte Mutter pflegebedürftig geworden und ich bin zu ihr gezogen. Meine Wohnung habe ich an meine Tochter vermietet, die die allgemeinen Voraussetzungen für die Wohnbauförderung erfüllt. Nun droht mir die Verwaltung mit dem Widerruf der Förderung und mit Verwaltungsstrafen, weil ich den Wohnsitz verlegt habe. Werde ich dafür, dass ich mich um meine alte Mutter kümmere, auch noch bestraft?

Da sie für die Wohnung eine Förderung erhalten haben, wurde im Grundbuch eine Sozialbindung eingetragen, mit der folgende Pflicht verbunden ist: Sie müssen während der 20-jährigen Dauer der Sozialbindung die Wohnung ständig und tatsächlich bewohnen.

Im zweiten Bindungsjahrzehnt ist jedoch vorgesehen, dass Sie aus schwerwiegenden Gründen familiärer oder beruflicher Art zu einer längeren Abwesenheit ermächtigt werden können. Zudem können Sie die Wohnung an Personen vermieten, die, wie Ihre Tochter, die allgemeinen Voraussetzungen für die Zulassung zur Wohnbauförderung besitzen. Auch in diesem Falle benötigen Sie die vorherige Ermächtigung des Direktors der Abteilung Wohnungsbau.

Die fehlende Ermächtigung kann allerdings nachträglich noch eingeholt werden, wenn zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Voraussetzungen für die Erteilung der Ermächtigung bestanden haben. Zudem müssen Sie eine Geldbuße im Ausmaß von 50% des Landesmietzinses für die Dauer der Zuwiderhandlung bezahlen.

Hat die Verwaltung ein Verfahren für den Widerruf der Förderung gegen Sie eingeleitet, haben Sie zwei Möglichkeiten. Entweder sie beantragen innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung die vorgenannte Ermächtigung auf dem Sanierungswege oder Sie verzichten auf die Förderung.

Entscheiden Sie sich weder für die eine noch für die andere Lösung, wird die Förderung widerrufen und das Bußgeld verhängt.



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan

Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23

Tel. 0471 301 155 | Fax 0471 981 229
post@volksanwaltschaft.bz.it | www.volksanwaltschaft.bz.it
post@difesacivica.bz.it | www.difesacivica.bz.it